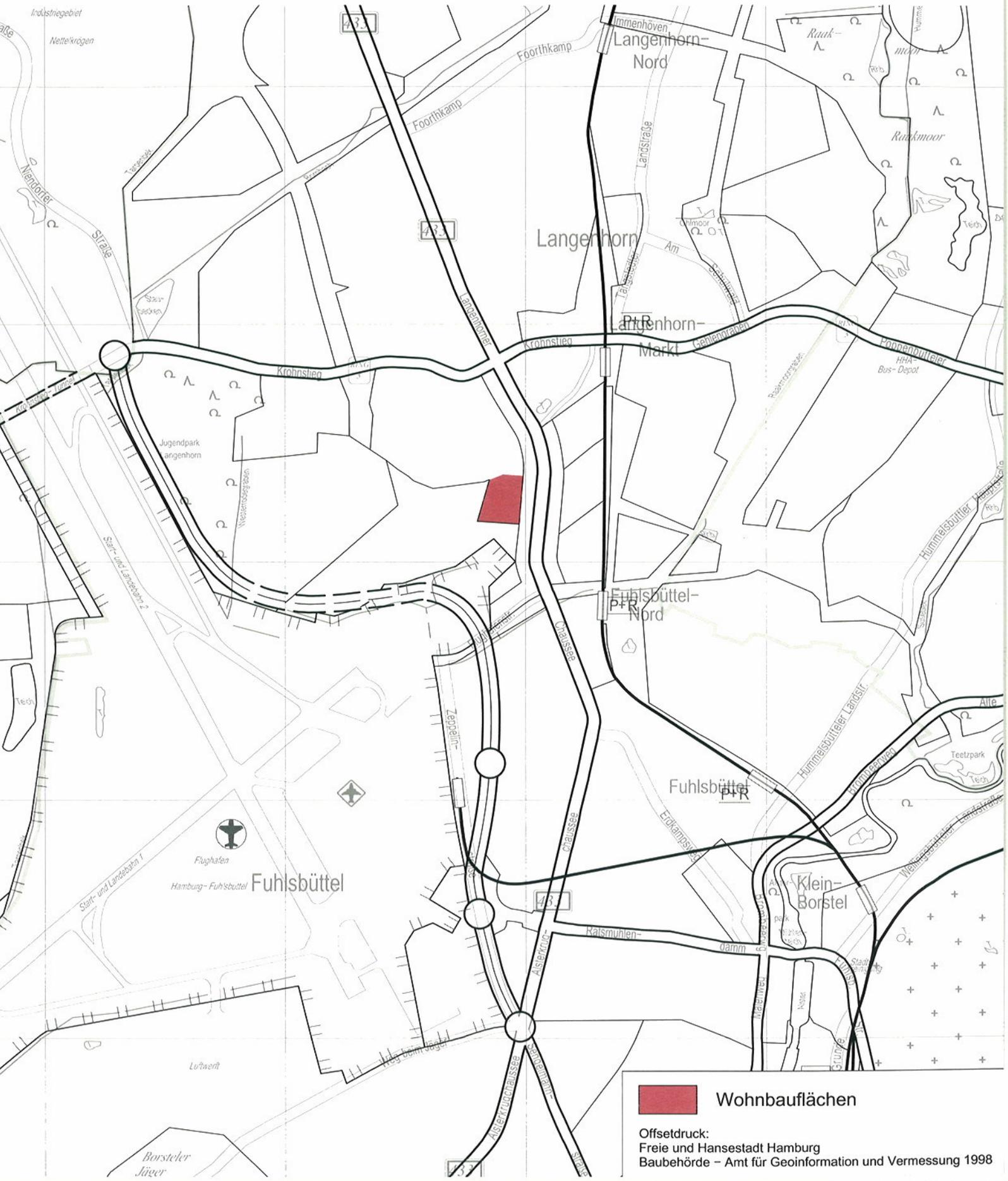


FREIE UND HANSESTADT HAMBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



Wohnbauflächen

Offsetdruck:
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde – Amt für Geoinformation und Vermessung 1998

Vierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 14. April 1999

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich westlich der Langenhorner Chaussee und nordöstlich des Flughafens (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht

(Vorhandenes Wohnen im Fluglärmbereich in Langenhorn)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Vierundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß F 2/92 vom 10. August 1992 mit der Ergänzung vom 19. März 1996 (Amtlicher Anzeiger 1992 Seite 1569, 1996 Seite 841) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 22. Januar 1996 und 15. Oktober 1997 (Amtlicher Anzeiger 1996 Seite 233, 1997 Seite 2482) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich westlich der Langenhorner Chaussee und nordöstlich des Flughafens im Stadtteil Langenhorn Grünflächen dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt in dem zu ändernden Bereich westlich der Langenhorner Chaussee Parkanlagen, die Milieue Grünanlage eingeschränkt nutzbar und Etagenwohnen sowie die Milieübergreifende Funktion Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers dar. Das Artenschutzprogramm stellt dementsprechend Parkanlagen und Sonstige Grünanlagen dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), ist aufgrund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

4. Anlaß und Ziel der Planung

Es ist beabsichtigt, ein bestehendes Wohngebiet westlich der Langenhorner Chaussee im Bereich hoher Lärmbelastungen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche darzustellen. Dieses bestehende Wohngebiet ist wegen seiner Nähe zur Einflugschneise des Flughafens sowie zur Hauptverkehrsstraße Langenhorner Chaussee in hohem Maße mit Fluglärm und Straßenverkehrslärm belastet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind deswegen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastungen festzusetzen.

Dieser Bereich ist bereits mit Wohnhäusern bebaut und im Baustufenplan Langenhorn als Wohngebiet ausgewiesen. Diese tatsächliche Nutzung und die planungsrechtliche Wohngebietsausweisung bewirken, daß eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan von einer Grünfläche in eine Wohnbaufläche vertretbar ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch Festsetzungen sicherzustellen, daß nennenswerte bauliche Verdichtungen hier nicht vorgenommen werden dürfen.

Das nördlich der Flughafenstraße vorgesehene Gewerbegebiet soll wegen seines geringen Umfangs nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden, da der Schwellenwert von 3 ha für die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht erreicht wird.

Die Darstellung eines bereits bestehenden Wohngebiets im Flächennutzungsplan auf bisher dargestellten Grünflächen ist nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Detaillierte Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Nach Abwägung aller wesentlichen Belange ergibt sich, daß die Berücksichtigung der bestehenden Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan trotz der hohen Lärmbelastung an diesem Standort sinnvoll ist, weil das bestehende Baurecht erhalten bleiben soll, um unvermeidbare Härten für die Betroffenen zu vermeiden.

Dementsprechend sind im Flächennutzungsplan Grünflächen in Wohnbauflächen zu ändern. Die Flächennutzungsplanänderung umfaßt eine Fläche von etwa 3 ha.